



Organisationsreglement (OgR)

für die Burgergemeinde Aarberg

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte.....	4
Befugnisse	5
BURGERRAT	7
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
Rechnungsprüfungskommission.....	9
Übrige ständige Kommissionen.....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PERSONAL	10
VERANTWORTLICHKEIT	10
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
PROTOKOLLE	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	16
ANHANG II: BEAMTETE PERSONEN	18

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Bürgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn diese nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none">- in der Einwohnergemeinde Aarberg Wohnsitz hat und seit drei Monaten in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist- das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Aarberg besitzt
Information	<p>Art. 5 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>

Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49 ff).</p>
Petition	<p>Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Wahlen	<p>Art. 13 Die Versammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)die Mitglieder des Burgerratesdie Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissiondie Sekretärin oder den Sekretärdie Finanzverwalterin bzw. den Finanzverwalter
Sachgeschäfte	<p>Art. 14 Die Versammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,das Budget der Jahresrechnungdie Erfolgsrechnungsoweit Fr. 100'000.-- übersteigend:<ul style="list-style-type: none">– neue Ausgaben– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken <p>– Finanzanlagen in Immobilien (z.B. Gewährung von Hypothekendarlehen)</p> <p>– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Wer-</p>

Burgerrat

- Burgerrat** **Art. 20** ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
-
- Amtszeitbeschränkung** **Art. 21** ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern, für den Präsidenten auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.
- ² Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
-
- Befugnisse** **Art. 22** ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
-
- Unterschrift** **Art. 23** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterzeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien für die Burgergemeinde.
- ² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.
- ³ Bei Finanzgeschäften wie Gebührenverfügungen, Darlehen oder Finanzanlagen verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift zu zweien folgender Personen: Präsident bzw. Präsidentin / Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin / Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin.
- ⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 24 ¹ Die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident oder der Präsident bzw. die Präsidentin der Bürgergemeinde die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 27 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 29 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 63.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern oder kann auf eine externe Stelle übertragen werden.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 32 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Der Burgerrat bezeichnet den Präsidenten bzw. die Präsidentin der ständigen Kommissionen. Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.

³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 34 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

- Beamtete Personen **Art. 35** ¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.
- ³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.
- ⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.
- Aufzählung des beamteten Personals **Art. 36** Die Versammlung zählt in Anhang II die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.
- Privatrechtlich Angestellte **Art. 37** ¹ Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
- ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

- Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 38** ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 39** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

- Einberufung **Art. 40** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 41** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines	<p>Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Fehler	<p>Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p>

- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten
- das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 51 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 54 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

³ Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 56

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Bürgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 58 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 59 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 60 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 61 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Protokolle

Protokoll	<p>Art. 63 Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung,– Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,– Reihenfolge der Traktanden,– Anträge,– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,– Beschlüsse und Wahlergebnisse,– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,– Zusammenfassung der Beratung und– Unterschrift.
-----------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Genehmigung **Art. 64** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen den Stimmberechtigten öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.
- ³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Burgerrat öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 65** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 66** ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.
- ² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.
- Inkrafttreten **Art. 67** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2017 auf.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Forstkommision

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Mindestens ein Mitglied der Kommission muss dem Burgerrat angehören.
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben/Befugnisse:	Waldbewirtschaftung, Aufsicht über den Forstbetrieb, Begleitung von Waldbewirtschaftungsprojekten
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite
rechtsverbindliche Unterschrift:	Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin des Burgerrates im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Stipendienkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Mindestens ein Mitglied der Kommission muss dem Burgerrat angehören und die Finanzverwalterin bzw. Finanzverwalter.
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben/Befugnisse:	Vorbereitung und Antragstellung an den Burgerrat für Stipendien unter Berücksichtigung des Stipendienreglementes
Finanzielle Befugnisse:	Keine

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Mindestens ein Mitglied der Kommission muss dem Burgerrat angehören und die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben/Befugnisse:	Vorbereitung Budget und Jahresrechnung zuhanden Burgerrat
Finanzielle Befugnisse:	Keine

Anhang II: Beamtete Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Bürgerrodel, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	16,5 % bis 20 %
Besoldung:	Lohnklassen 18 bis 21 des kantonalen Staatspersonals

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Beschäftigungsgrad:	20 % bis 25 %
Besoldung:	Lohnklassen 18 bis 21 des kantonalen Staatspersonals

Totalrevision des Organisationsreglementes vom 1. Januar 2017

Die Bürgergemeindeversammlung Aarberg hat an ihrer ordentlichen Bürgergemeindeversammlung vom 19. November 2020 die Totalrevision des Organisationsreglementes beschlossen.

Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird auf das Aufführen aller geänderten Artikel verzichtet.

Die neue Fassung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Bürgergemeinde Aarberg

Der Bürgerpräsident



Thomas Peter

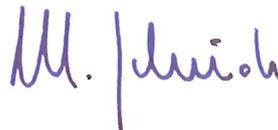
Der Burgerschreiber



Andreas Blank

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 05. Jan. 2021



Auflagezeugnis

Der Sekretär hat die neue Fassung des Organisationsreglementes vom 1. Januar 2017 (unter Aufführung und Kennzeichnung aller Änderungen) dreissig Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung bei der Burgerschreiberei, Stadtplatz 26, 3270 Aarberg öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 42 vom 16. Oktober 2020 und Nr. 46 vom 13. November 2020 bekannt.

Aarberg, 26. November 2020

Der Sekretär



Andreas Blank
Burgerschreiber und Notar